

letzt.³²³ Nicht unproblematisch ist jedoch die weitere Feststellung des StGH, neben die gesetzlichen Beschränkungen könnten auch aus der Natur des besonderen Gewaltverhältnisses abgeleitete Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit treten.³²⁴ Die zu Gunsten berechtigter Sonderbelange staatlicher Wirkungsaufträge erfolgenden Grundrechtsbeschränkungen bedürfen jeweils der gesetzlichen Grundlage.³²⁵

3. Die Grundrechtsschrankenschraken

Aus dem Prinzipiencharakter der Grundrechte³²⁶ ergibt sich nicht nur, dass die Grundrechte angesichts gegenläufiger Prinzipien einschränkbar sind, sondern auch, dass ihre Einschränkung und Einschränkungbarkeit ihrerseits beschränkt ist. Nur wenn gegenläufige Prinzipien im konkreten Fall gegenüber dem grundrechtlichen Prinzip ein höheres Gewicht zukommt, ist eine Einschränkung des betroffenen Grundrechts zulässig. Das bedeutet, dass "die Grundrechte als solche Beschränkungen ihrer Einschränkung und Einschränkungbarkeit sind".³²⁷

a) Zum Begriff der Schrankenschraken

Indem die Gesetzesvorbehalte es dem Gesetzgeber erlauben, selbst in die Grundrechte einzugreifen bzw. die Vollziehung zu Eingriffen in die Grundrechte zu ermächtigen, gestatten sie ihm, der Grundrechtsausübung Schranken zu ziehen. Für diejenigen Beschränkungen, die für den schrankenziehenden Gesetzgeber gelten, hat sich die Bezeichnung Schrankenschraken weitgehend etabliert.³²⁸

³²³ S. StGH 1985/7 – Urteil vom 9. April 1986, LES 1987, 52 (54 f.).

³²⁴ AaO, S. 54.

³²⁵ S. dazu namentlich die Rspr. des BVerfG, z.B. BVerfGE 33, 1 (11); 34, 165 (192 f.); 41, 329 (330); 58, 257 (268 f.); grundsätzlich zum Problem Wolfgang Loschelder, Vom besonderen Gewaltverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Sonderbindung, 1982, S. 408 ff.

³²⁶ Dazu vor allem Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 71 ff.

³²⁷ So Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 267.

³²⁸ S. beispielsweise Klaus Stern, Idee und Elemente eines Systems der Grundrechte, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, 1992, § 109, Rn. 81; Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 315 ff.; Hölling, Offene Grundrechtsinterpretation, S. 172 ff.; Walter Berka, Das "eingriffsnahes Gesetz" und die grundrechtliche Interessenabwägung, in: Staatsrecht in Theorie und Praxis. Festschrift für Robert Walter zum 60. Geburtstag, 1991, S. 37 (42 ff.); Christoph Engel, Die Schranken der Schranken in der Europäischen Menschenrechtskonvention, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht 37 (1986), 261 ff.